

e-archiv.li

VERTRAG
zwischen
dem Fürstentum Liechtenstein
und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über
den Schutz der Erfindungspatente
(Patentschutzvertrag)

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
und

der Schweizerische Bundesrat

vom Wunsche geleitet, einen einheitlichen Schutz für Erfindungspatente
in ihren beiden Ländern zu gewährleisten,

in Anbetracht der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Schutzes von Erfindungspatenten,

im Bestreben, die auf Grund des Vertrages vom 29. März 1923 über den
Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet
zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des gewerblichen Eigen-
tums bestehenden Beziehungen zum Schutz der Erfindungspatente im gegen-
seitigen Interesse zu verstärken,

sind übereingekommen,

zu diesem Zweck einen Vertrag zu schliessen, der ein besonderes Ueber-
einkommen im Sinne des Artikels 142 des Uebereinkommens vom 5. Oktober
1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentüberein-
kommen) und ein regionaler Patentvertrag im Sinne des Artikels 45 des

Vertrages vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Zusammenarbeitsvertrag) ist, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Hans Brunhart,
Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Paul Braendli,
Direktor des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Einheitliches Schutzgebiet

Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz bilden ein einheitliches Schutzgebiet für Erfindungspatente.

Artikel 2 Europäische Patente

Ein europäisches Patent kann für das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz nur durch gemeinsame Benennung nach Artikel 149 des Europäischen Patentübereinkommens erlangt werden. Die Benennung des einen gilt als Benennung beider Vertragsstaaten.

Artikel 3 Internationale Patentanmeldungen

¹ In einer internationalen Anmeldung können das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz nur gemeinsam nach Artikel 4 des Zusammenarbeitsvertrages bestimmt werden. Die Bestimmung des einen gilt als Bestimmung beider Vertragsstaaten.

² Dasselbe gilt entsprechend für die Auswahl des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz nach Artikel 31 des Zusammenarbeitsvertrages, vorausgesetzt, dass das Kapitel II des genannten Vertrages für die beiden Vertragsstaaten anwendbar ist.

Artikel 4 Rechtswirkungen der Erfindungspatente

¹ Die für das einheitliche Schutzgebiet wirksamen Erfindungspatente sind einheitlich. Sie haben in beiden Vertragsstaaten die gleiche Wirkung und können nur für das Schutzgebiet insgesamt erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen.

² Die Einheitlichkeit gilt auch, wenn das Patent auf Grund der Patentgesetzgebung enteignet wird; dabei steht dem Enteigneten eine unentgeltliche und ausschliessliche Lizenz für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu.

Artikel 5 Anwendbares Recht

¹ Im einheitlichen Schutzgebiet gelten

- a) das jeweilige Bundesrecht betreffend Erfindungspatente (Patentgesetzgebung),
- b) andere Bestimmungen des Bundesrechts, soweit die Handhabung der Patentgesetzgebung ihre Anwendung bedingt.

² Als Inland im Sinne der Patentgesetzgebung gilt das einheitliche Schutzgebiet; vorbehalten bleibt Artikel 8 dieses Vertrages.

³ Das gemäss Absatz 1 anwendbare Recht ist in der Anlage zu diesem Vertrag angeführt. Ergänzungen und Aenderungen der Anlage werden vom Schweizerischen Bundesrat der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt, die ihrerseits für die Veröffentlichung sorgt. Erhebt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegen die Aufnahme einer

schweizerischen Rechtsvorschrift in die Anlage Einspruch, so ist Artikel 16 anzuwenden.

Artikel 6 Verträge und Uebereinkommen

¹ Das Fürstentum Liechtenstein wird während der Dauer dieses Vertrages der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, dem Europäischen Patentübereinkommen, dem Zusammenarbeitsvertrag und soweit es die Vertragsanwendung verlangt anderen Uebereinkommen in gleicher Weise wie die Schweiz als Vertragsstaat angehören.

² Die Schweiz schliesst zweiseitige Verträge über Erfindungspatente, welche die Anwendung des vorliegenden Vertrages berühren, mit Drittstaaten nur mit Wirkung für das einheitliche Schutzgebiet ab. Sie setzt sich dafür ein, dass die Geltung solcher Verträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abgeschlossen worden sind, auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt wird.

³ Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweiz, es während der Vertragsdauer bei Verhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluss oder die Aenderung von zweiseitigen Verträgen über Erfindungspatente zu vertreten und diese Verträge mit Wirkung für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen.

⁴ Das Fürstentum Liechtenstein verzichtet während der Vertragsdauer, zweiseitige Verträge über Erfindungspatente mit Drittstaaten selbständig abzuschliessen.

2. Kapitel Verwaltungsaufgaben

Artikel 7 Zuständiges Amt

¹ Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Patentgesetzgebung ergeben, wird mit Wirkung für das einheitliche Schutzgebiet

durch das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum besorgt.

² Das Amt ist Anmeldeamt im Sinne des Artikels 2 und der Regel 19 des Zusammenarbeitsvertrages für internationale Anmeldungen von Personen, die liechtensteinische Staatsangehörige sind oder die im Fürstentum Liechtenstein ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Artikel 8 Vertretung

Natürliche und juristische Personen, die im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz oder Sitz haben, können in den Verfahren vor dem Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum als Vertreter bestellt werden, sofern sie nach liechtensteinischem Recht zur geschäftsmässigen Vertretung in Patentsachen befugt sind.

Artikel 9 Hinweis auf das Schutzgebiet

Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum macht auf den nach Inkrafttreten des Vertrages herausgegebenen Veröffentlichungen die Wirkung der Erfindungspatente für das einheitliche Schutzgebiet auf geeignete Weise kenntlich.

3. Kapitel Rechtsschutz

Artikel 10 Liechtensteinische Behörden

¹ Das Fürstentum Liechtenstein bezeichnet die Gerichtsbehörden, die in Patentsachen

- a) als einzige Instanz über Zivilklagen entscheiden,
- b) vorsorgliche Massnahmen verfügen.

² Widerhandlungen gegen die Patentgesetzgebung werden in erster und zweiter Instanz durch die Gerichte des Fürstentums Liechtenstein verfolgt und beurteilt.

³ Die in Patentsachen für die Strafverfolgung, die zivil- und strafrechtliche Beurteilung sowie die Vollstreckung der Zivil- und Strafsentscheide zuständigen liechtensteinischen Behörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die entsprechenden schweizerischen Behörden.

Artikel 11 Rechtsmittel

Die in Patentsachen gefällten Zivil- und Strafsentscheide der Gerichte des Fürstentums Liechtenstein können gemäss den auf Grund dieses Vertrages anwendbaren Bestimmungen über die Rechtspflege beim Bundesgericht angefochten werden.

Artikel 12 Rechtshilfe

Die in Patentsachen für die Strafverfolgung, die zivil- und strafrechtliche Beurteilung sowie die Vollstreckung der Zivil- und Strafsentscheide zuständigen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden sind gegenseitig zur gleichen Rechtshilfe berechtigt und verpflichtet wie der Bund und die Kantone gegenseitig sowie die Kantone untereinander; vorbehalten bleibt die Gesetzgebung der Vertragsstaaten über die Auslieferung.

Artikel 13 Vollstreckung und Begnadigung

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen, die im gesamten Schutzgebiet vollstreckbar sind, bestimmen sich nach dem Recht des Staates, wo die Vollstreckung beantragt wird.

² Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.

Artikel 14 Verkehr zwischen den Behörden

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten können direkt miteinander verkehren.

4. Kapitel Rechtsfragen und Streitigkeiten

Artikel 15 Gemischte Kommission

¹ Zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrages wird aus Vertretern der Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission gebildet.

² Die Gemischte Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Informationsaustausch sowie Erörterung von Fragen des Patentwesens;
- b) Behandlung von Fragen, die mit der Auslegung oder der Anwendung des Vertrages zusammenhängen.

³ Die Gemischte Kommission tritt auf Verlangen eines Vertragsstaates zusammen.

Artikel 16 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

¹ Alle die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages betreffenden Meinungsverschiedenheiten sind auf Verlangen eines Vertragsstaates der Gemischten Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen.

² Konnte der Streit nicht geschlichtet werden, so ist jeder Vertragsstaat berechtigt, die Meinungsverschiedenheit einer Kommission zu unterbreiten, die sich aus je einem Vertreter der Vertragsstaaten zusammensetzt; diese Vertreter dürfen bei den Beratungen der Gemischten Kommission nicht mitgewirkt haben.

³ Hat der eine Staat seinen Vertreter nicht bezeichnet und ist er der Einladung seitens des andern Staates, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Vertreter auf Begehren dieses letzteren Staates vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ernannt.

⁴ Für den Fall, dass die beiden Vertreter nicht innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen die Meinungsverschiedenheiten unterbreitet wurden, zu einer Regelung kommen können, haben sie im gemeinsamen Einvernehmen ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied zu bezeichnen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersuchen, das dritte Mitglied der Kommission zu ernennen; diese hat sodann die Aufgaben eines Schiedsgerichtes zu versehen.

⁵ Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, so obliegt die Ernennung des Vertreters oder des dritten Mitgliedes dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes oder dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofes, die nicht verhindert und nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind.

⁶ Sofern die Vertragsstaaten es nicht anders bestimmen, setzt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst fest. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

⁷ Jeder Staat übernimmt die durch die Tätigkeit des von ihm ernannten Schiedsrichters verursachten Kosten. Die Kosten des dritten Mitgliedes der Kommission werden durch die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen.

5. Kapitel Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17 Bereits erteilte Patente

Dieser Vertrag ist auch anwendbar auf die vor seinem Inkrafttreten mit Wirkung für die Schweiz erteilten Erfindungspatente.

Artikel 18 Ausführung des Vertrages

¹ Die Regierungen der Vertragsstaaten schliessen eine Ausführungsvereinbarung ab.

² Soweit erforderlich erlassen die Vertragsstaaten Ausführungsbestimmungen.

Artikel 19 Ratifikation und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

² Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 20 Geltungsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

² Er kann von jedem Vertragsstaat jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach der Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Artikel 21 Wahrung wohlervorbener Rechte

¹ Der Ablauf dieses Vertrages berührt die Rechte nicht, die auf Grund dieses Vertrages erworben worden sind.

² Die Regierungen der Vertragsstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Massnahmen, damit den Rechtsinhabern die gerichtliche Geltendmachung ihrer Rechte für die restliche Schutzdauer erhalten bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Vaduz in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 22. Dezember 1978.

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft



Anlage

(Stand: 31. Oktober 1978)

Liste

der schweizerischen Rechtsvorschriften sowie Verträge und Uebereinkommen, die gemäss Artikel 5 des Vertrages im Fürstentum Liechtenstein Geltung haben

1. Rechtsvorschriften über die Erfindungspatente

Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 betreffend die Erfindungspatente, geändert durch Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Erfindungspatente (Patentverordnung)

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über Gebühren des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum (Gebührenordnung)

Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1908 über die Anwendung von Art. 18 (heute 39) PatG (Gegenrecht mit den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Löschung von Patenten)

2. Weitere Rechtsvorschriften, soweit die Handhabung der Patentgesetzgebung ihre Anwendung bedingt

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

Bundesgesetz vom 21. Juni 1963 über Fristenlauf an Samstagen

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess

Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

3. Internationale Verträge und Uebereinkommen

Uebereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum*

Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967*

Strassburger Abkommen vom 24. März 1971 über die internationale Patentklassifikation

Europäisches Uebereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente

Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)

Uebereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Art. 14*

Uebereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen, Art. 14

Erklärung vom 8./28. November 1899 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden und den Administrativbehörden für gewerbliches Eigentum

Uebereinkommen vom 13. April 1892 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz

Briefwechsel vom 12. Dezember 1977 zwischen der Schweiz und Korea über die gegenseitige Gewährleistung und den gegenseitigen Schutz der Rechte aus Erfindungspatenten und Marken

* Das Fürstentum Liechtenstein ist selbst Vertragsstaat.

3. Internationale Verträge und Abkommen

Übereinkommen vom 14. Juli 1957 zur Erleichterung der
Verkehrsmittel für gewisse Fahrzeuge*

Vertrag über den Verkehrsmittelverkehr vom 20. März 1958 zur
Erleichterung des gewerblichen Verkehrs, Revision in Kraft am
1. September 1960, in Washington am 2. Juli 1951, in Bonn
am 1. November 1955, in London am 2. Juli 1956, in London
am 20. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1957*

Europäischer Abkommen vom 24. März 1957 über die internationale
Verkehrsmittelverkehr

Europäisches Übereinkommen vom 27. November 1950 zur Ver-
einfachung des Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft

Vertrag vom 18. April 1950 über die internationale Zusammenarbeit
in der Erziehung (UNESCO) (ECT)

Übereinkommen vom 20. Oktober 1953 über die Erleichterung eines
günstigen Verkehrs (Europäisches Postverkehrsabkommen)

Abkommen vom 20. Juli 1951 über die Rechtshilfe bei
Straftaten (Art. 14*)

Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtshilfe
von Staaten, Art. 14*

Erklärung vom 2. Juli 1952 über die Zusammenarbeit zwischen den
Staaten bei der Bekämpfung des internationalen Organisierten
Verbrechens, das bestimmte Verbrechen umfasst und den
Angriffen bedroht für gewerbliche Tätigkeit

Übereinkommen vom 15. April 1957 zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung der Einkünfte (OECD), in Bonn
und Stockholm

Abkommen vom 12. Dezember 1975 zwischen der Schweiz und
den Staaten über die gegenseitige Bewehrung und den gegen-
seitigen Schutz der Rechte aus Erfindungen und Marken

* Das Protokoll über den Verkehrsmittelverkehr ist nicht Bestandteil.

e-archiv.li

